Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht

Geschäfts-Nr.: GG250209-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. H. Kronauer
Gerichtsschreiberin MLaw L. Mohr

Urteil vom 18. Dezember 2025
(summarisch begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

betreffend **Mehrfache, teilweise qualifizierte Sachbeschädigung (D 1 und D 3) und mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (D 2 und D5) sowie mehrfache Beschimpfung (D 5)**

Privatklägerschaft

1. **B._____AG**,
2. **C._____**,
3. **D._____**,

2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____,

Unter Hinweis auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 23. Oktober 2025, hierorts eingegangen am 29. Oktober 2025 (act. 23);

unter weiterem Hinweis auf die Zustimmung der Parteien zur Anklageschrift (act. D1/14/9-12 und act. D1/14/14);

da die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist;

da die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt;

da die beantragten Sanktionen angemessen sind;

weshalb die Straftatbestände, Sanktionen und Zivilansprüche der Anklageschrift gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben sind,

wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

   - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 144 Abs. 3 StGB,
   - der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Satz 1 StGB sowie
   - der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 10 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 118 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.–.

3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen.

4. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen, inklusive Alkoholproblematik) angeordnet.

5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu Gunsten der ambulanten Behandlung aufgeschoben.

6. Es wird ein Rayonverbot im Sinne von Art. 67b StGB angeordnet und dem Beschuldigten untersagt, während 2 Jahren die Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendhilfezentrums (kjz) E._____ am F._____ [Strasse] 1 in E._____ zu betreten bzw. sich in diesen Räumlichkeiten und im Umkreis von 100 Metern dazu aufzuhalten.

7. Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 257 StPO angeordnet. Das Forensische Institut Zürich (FOR) wird mit dem Vollzug beauftragt und der Beschuldigte verpflichtet, innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils beim Forensischen Institut Zürich, Polizei- & Justizzentrum PJZ, Erkennungsdienst, Güterstrasse 33, 8004 Zürich zwecks DNA-Probenahme für die DNA-Profilerstellung zu erscheinen. Kommt er dieser Verpflichtung unentschuldigt nicht nach, wird die Kantonspolizei hiermit verpflichtet, ihn - auf entsprechende Mitteilung des Forensischen Instituts Zürich hin - zwangsweise vorzuführen. Der Beschuldigte wird auf Art. 205, 207 und 417 StPO aufmerksam gemacht.

8. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die von den nachgenannten Privatklägerinnen gestellten Forderungen dem Grundsatz nach anerkannt hat:

   - B._____ AG (D1)
   - C._____ (D5).

   Zur Bestimmung der Höhe der Zivilforderungen werden die Privatklägerinnen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

9. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die von der Privatklägerschaft D._____ (D3) gestellte Zivilforderung im Betrag von Fr. 2'486.– inklusive Zins von 5% anerkannt hat.

10. Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 9'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

11. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1'500.–	die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'100.–	Gebühr für das Vorverfahren;
Fr.	11'200.–	Überwachungsmassnahmen (Telefonkontrolle)
Fr.	692.85	Auslagen (…, Nottüröffnung v. 12.06.25 G._____-str. 2)
Fr.	5'554.90	Auslagen inner- &ausserkantonale Verfahrenskosten (Gutachten Dr. med. H._____)
Fr.	9'000.–	amtliche Verteidigung RA X._____.

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

13. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

14. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'322.05 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

15. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (gegen Empfangsschein);
- die Privatklägerschaft 1 (mit Gerichtsurkunde);
- den Vertreter der Privatklägerin 2 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 2 (gegen Empfangsschein);
- die Privatklägerschaft 3 (mit Gerichtsurkunde);

und hernach als summarisch begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat;
- die Privatklägerschaft 1;
- den Vertreter der Privatklägerin 2 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 2;
- die Privatklägerschaft 3;
- das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A;
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft (im Doppel unter Beilage der Akten zur Einsicht) nebst Formular "Löschung des DNA-Profils und ED-Materials";
- die amtliche Verteidigung für sich sowie den Beschuldigten persönlich mit Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 7 betr. Fristbeginn;
- das Forensische Institut Zürich, Erkennungsdienst, gemäss Dispositiv-Ziffer 7;
- die Kantonspolizei Zürich, Fachstelle Häusliche Gewalt.

16. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden. Im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift. Bei einer Berufungsanmeldung wird den Parteien eine schriftliche Urteilsbegründung zugestellt.

    Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 18. Dezember 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Bezirksrichter:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. H. Kronauer	MLaw L. Mohr